

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Entlastungsmaßnahmen für Energieintensive Betriebe für das Kalenderjahr 2024 – Antragstellung von 1. Mai bis 30. Juni 2025

Inhalt

- 01 Entlastungsmaßnahmen für Energieintensive Betriebe für das Kalenderjahr 2024 – Antragstellung von 1. Mai bis 30. Juni 2025
- 02 DAC 9: Rat beschließt automatischen Informationsaustausch von Mindeststeuerberichten (GIR)

Energieintensive Betriebe können zur Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit und zur Vermeidung der Emissionsverlagerung ins Ausland (Carbon Leakage) finanziell nach dem NEHG (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022) entlastet werden.

Ein energieintensiver Betrieb liegt vor, wenn die entrichteten Energieabgaben und Kosten der nationalen Emissionszertifikate für die Energieträger, die für Heizzwecke verwendet werden, 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen. Die Berechnung des Nettoproduktionswertes knüpft an die bereits bekannte Systematik der Energieabgabenvergütung an.

Die Entlastung beträgt 45% der vom Lieferanten überwälzten Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten („CO₂ Steuer“) bei Lieferungen von Erdgas, Flüssiggas, Kohle, Benzin, Diesel, Heizöl oder Kerosin. Umfasst sind die genannten Energieträger, wenn sie zu Heizzwecken (insbesondere Prozesswärme und Raumheizung) verwendet wurden. Für bestimmte Wirtschaftszweige (angeführt in Anlage 2 des NEHG), die von Carbon Leakage bedroht sind, erhöht sich die Entlastung auf 65% bis 95%.

Für die Entlastung ist nicht Voraussetzung, dass die Betroffenen mit ihrer Tätigkeit selbst unter das NEHG fallen. Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, erhalten betroffene Betriebe diejenigen Kosten (anteilig) entlastet, die ihnen vom Lieferanten aus den CO₂-Zertifikaten weiterverrechnet werden.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das NEIS (Nationales Emissionszertifikatehandel Informationssystem). Es gibt ein Budgetlimit, was zu Kürzungen bei den Auszahlungen führen kann.

Die Frist zur Einbringung des Antrages auf Entlastung für das Kalenderjahr 2024 läuft von 1. Mai bis 30. Juni 2025.



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Entlastungsmaßnahmen für Energieintensive Betriebe für das Kalenderjahr 2024 – Antragstellung von 1. Mai bis 30. Juni 2025

Mindestens 50% des Auszahlungsbetrages muss binnen 12 Monaten nach Auszahlung in Klimaschutzmaßnahmen reinvestiert werden. Für Entlastungen ab dem kommenden Jahr, die das Kalenderjahr 2025 und spätere Jahre betreffen, erhöht sich die Reinvestitionsverpflichtung auf 80% des Auszahlungsbetrages.

Die Richtigkeit des Antrags muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden. EY unterstützt Sie sehr gerne im Rahmen der Beantragung und bei der Bestätigung des Antrags.

DAC 9: Rat beschließt automatischen Informationsaustausch von Mindeststeuerberichten (GIR)

Mindestbesteuerungsgesetz

Am 14. April 2025 wurde die neue DAC 9 als Erweiterung der bestehenden EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Directive on Administrative Cooperation in the field of taxation - DAC) vom Rat einstimmig angenommen. Dadurch ist die bereits am 11. März 2025 erzielte politische Einigung nun auch formal bestätigt worden.

Zweck der DAC 9 ist

- die Schaffung eines einheitlichen Formats für den Mindeststeuerbericht (GloBE Information Return - GIR),
- der Austausch der Mindeststeuerberichte zwischen den Steuerbehörden in der EU,
- wodurch das Erklärungsverfahren erheblich vereinfacht und der Verwaltungsaufwand sowohl für die Steuerbehörden als auch für die betroffenen Unternehmen verringert werden soll.

Grundsätzlich ist jede österreichische Geschäftseinheit einer Pillar 2 Gruppe nach § 69 MinBestG verpflichtet, einen Mindeststeuerbericht einzureichen (siehe auch Art. 44 MinBest-RL; Art. 8.1.1. GloBE-MR). Diese Pflicht entfällt, wenn der Mindeststeuerbericht von der obersten Muttergesellschaft oder einer als berichtspflichtig benannten Einheit in ihrem Steuerhoheitsgebiet eingereicht wurde, vorausgesetzt, es besteht ein anerkanntes Abkommen zum automatischen Austausch von Mindeststeuerberichten (vgl. § 70 Abs. 1 MinBestG). Die DAC 9 stellt ein solches Abkommen dar, weil die Richtlinienänderung einen unionsweiten Informationsaustausch über Mindeststeuerberichte ermöglicht und damit die Befreiungsvorschrift in § 70 MinBestG für in der EU eingereichte Mindeststeuerberichte angewendet werden kann.

Im Verhältnis zu Drittstaaten bedarf es gesonderter multilateraler oder bilateraler Abkommen. In diesem Zusammenhang ist auf das bereits durch das OECD Inclusive Framework (OECD IF) entwickelte „Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information“ (MCAA) hinzuweisen, das eine qualifizierende Vereinbarung für die Zwecke des Austauschs von Mindeststeuerberichten darstellt. Es handelt sich um ein multilaterales Abkommen, das einen automatischen bilateralen Informationsaustausch vorsieht. Die Länder sind nicht verpflichtet, das MCAA

DAC 9: Rat beschließt automatischen Informationsaustausch von Mindeststeuerberichten (GIR)

zu verwenden und könnten andere Formen regionaler oder bilateraler Abkommen beschließen. Es ist vorgesehen, dass auf der Website der OECD eine Liste veröffentlicht und laufend aktualisiert wird, in der die Länder und Gebiete aufgeführt sind, die das Abkommen unterzeichnet haben und zwischen denen eine aktive Austauschbeziehung für GIR-Informationen besteht.

Nächste Schritte: nationale Umsetzung und Auswirkungen für betroffene Unternehmensgruppen

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umgehend in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Dies gilt auch für Mitgliedsstaaten, die sich für eine spätere Umsetzung der Mindeststeuerrichtlinie entschieden haben. Die ersten Mindeststeuerberichte für Konzerne mit Regelbilanzstichtag sind bis zum 30. Juni 2026 abzugeben. Die Steuerbehörden müssen diese Informationen bis spätestens 31. Dezember 2026 untereinander austauschen.

Im Ergebnis ermöglicht die DAC 9 von Pillar 2 betroffenen Konzernen eine zentrale Einreichung des Mindeststeuerberichts innerhalb der EU. Die DAC 9 bringt damit eine deutliche Verringerung des Compliance-Aufwands für multinationale und große inländische Unternehmensgruppen, die unter das Mindestbesteuerungsgesetz fallen.

Von Pillar 2 betroffene Unternehmensgruppen sollten frühzeitig prüfen, in welchen Ländern sie zur Abgabe eines Mindeststeuerberichts verpflichtet sind, wo Befreiungsmöglichkeiten genutzt werden können und welche Prozesse ggf. angepasst werden müssen, um den Compliance-Aufwand möglichst gering zu halten und Compliance-Risiken zu vermeiden.

Die neue DAC 9 kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6963-2025-INIT/de/pdf>

Ansprechpersonen

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: ey.com/at

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: eyaustralia@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
+43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
+43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
+43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
+43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
+43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
+43 1 211 70 1247
maria.linzner-strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
+43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Vienna

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
+43 1 211 70 1179
klaus.pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at